

Umzug in ein Pflegeheim:

Übernahme der Kosten der Räumung einer Wohnung / notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen / Unterkunft und Heizung / Umzugskosten

Immer wieder kommt es vor, dass ein alter Mensch seine Wohnung aufgeben muss und in eine Pflegeeinrichtung umzieht, weil das Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung nicht mehr allein zu bewältigen ist. Neben der psychischen Belastung, die diese Veränderung im Leben des alten Menschen auslösen kann, können finanzielle Sorgen hinzukommen:

*Wer organisiert die Auflösung der Wohnung und des Hausrats
und wie sind die dabei anfallenden Kosten zu tragen?*

Auf dieses alltäglich vorkommende Problem muss das Recht reagieren. Wer über ausreichende finanzielle Mittel verfügt oder hilfsbereite Angehörige hat, wird die Lage bewältigen können. Wer aber nur eine kleine Rente bezieht oder ohnehin auf Grundsicherungsleistungen im Alter angewiesen ist, wird sich Sorgen machen. Diese Sorgen werden noch verstärkt, wenn – wie es vorgekommen ist - der Sozialhilfeträger, der für die Kosten des Lebensunterhalts im Pflegeheim aufkommt (§ 27b SGB XII), die Übernahme von Umzugs- und Räumungskosten ablehnt, da die Unterkunft infolge der Heimunterbringung bereits gesichert sei und weitere Kosten daher nicht zum Bedarf des alten Menschen gehörten. Dies war bisherige Praxis.

Dieser Auffassung ist das Bundessozialgericht mit aktuellem Urteil (Urteil v. 15.11.2012 – B 8 SO 25/11 R) mit deutlichen Worten entgegengetreten.

Danach kann unter Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze des Sozialhilferechts (finanzielle Bedürftigkeit, Notwendigkeit der Kosten) ein Anspruch auf Übernahme der Kosten, die in der skizzierten Lage entstehen, nach § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII (früher: § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) gegeben sein.

Der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter nach § 42 SGB XII schließt Ansprüche auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff. SGB XII) nicht aus. Der Anspruch auf Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII umfasst alle Bedarfe, die ohne die stationäre Unterbringung als Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten wären, also auch Umzugskosten nach § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII (früher: § 29 Abs. 1 Satz 7 SGB XII).

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Bewohner – vor allem bei plötzlicher Aufnahme etwa nach einem Krankenhausaufenthalt – entsprechend zu informieren.

Bei der Durchsetzung eines etwa bestehenden Anspruchs auf Übernahme der Kosten (Berechnung des einzusetzenden Einkommens und Vermögens, Begründung der Notwendigkeit der Kosten) können wir anwaltliche Hilfe anbieten und beraten Sie gerne.

Christian Grube

Die bundesweit tätige Sozietät BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte Steuerberater berät deutschlandweit Einrichtungen der sozialen Wirtschaft.

Besuchen Sie unsere Homepage und finden Sie Ihren Ansprechpartner unter

www.msbh.de

Über den Autor:

Christian Grube war bis Ende Oktober 2009 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg. Herr Rechtsanwalt Grube hat neben seiner anwaltlichen Tätigkeit einen Lehrauftrag für Sozialrecht an der Universität Hamburg. Er ist Vorstandsmitglied des Vereins zur Förderung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschung an der Universität Hamburg und Mitglied der Ständigen Fachkonferenz I (Jugendhilferecht) am Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Heidelberg.

Als Herausgeberbeirat der Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) und Mitglied des Redaktionsbeirats der Zeitschrift „Sozialrecht aktuell“ ist Herr Rechtsanwalt Grube Ihr erster Ansprechpartner bei Fragen rund um die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Eingliederungshilfe.